

zu bewilligen wäre. Wenn Niemand gegen diesen Gang der Debatte etwas einwendet, so ersuche ich den Herrn Referenten, uns den Bericht bis zu Seite 132 nunmehr zu geben.

Referent Abg. Rittner: Das Decret, um dessen Berathung es sich heute handelt, ist das vom 1. August 1850. (Siehe dasselbe Landtags-Mitthl. II. Kammer Nr. 11 S. 200.) Der geehrten Kammer werden die Gründe erinnernlich sein, die ich hier neulich angegeben habe, weshalb Ihre Deputation die Begutachtung dieses Decrets getheilt und damals nur in jenem Theile vorgelegt hat. Ich beziehe mich auf meine diesfallige damalige Aeußerung und wende mich zu der Begutachtung des zweiten Theiles des königlichen Decrets, die Privateisenbahnen betreffend, und zwar speciell zur Chemnitz-Niesauer Eisenbahn. Der Passus im Decrete lautet folgendermaßen:

I. die Chemnitz-Niesauer Eisenbahn.

Nachdem die dem Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft wegen Erwerbung ihrer Bahn für den Staat Seiten der Regierung unterm 26. October vorigen Jahres eröffneten, aus der Anlage unter I. ersichtlichen Vorschläge den zuletzt versammelt gewesenen Kammern mittelst königl. Decrets vom 27. December vorigen Jahres (vergleiche Landtags-Acten I. Abtheilung 2. Bd., Seite 199) zur Berathung und Erklärung vorgelegt worden, ist die Beschlussfassung der erstern (vergl. Landtags-Mittheilungen II. Kammer Seite 1586 und I. Kammer Seite 1339) in der Weise erfolgt, daß es möglich erschien, den nicht allein Seiten der Gesellschaftsorgane angelegentlich bevorworteten, sondern auch von den Kammern selbst für dringlich erachteten Abschluß der Verhandlungen mit der Gesellschaft herbeizuführen.

Demzufolge ist unterm 15. Juni dieses Jahres an das Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft der in der Beifuge II. enthaltene Erlaß gerichtet und von diesem eine Generalversammlung der Actionaire auf den 6. August dieses Jahres einberufen, derselben auch in dem für sie bestimmten Geschäftsberichte die unveränderte Annahme der vorliegenden Vertragsvorschläge empfohlen worden. Das Ergebnis der gedachten Generalversammlung wird zwar vorerst noch abzuwarten sein, da sich jedoch mit Grund kaum daran zweifeln läßt, die erstere werde sich zu Annahme der auf dem Einverständnis der Regierung und der Kammern beruhenden Bedingungen bereit finden lassen, so hat es erforderlich geschienen, daß bei Uebernahme der Chemnitz-Niesauer Bahn Seiten des Staates für die Staatscasse sich ergebende Erforderniß dem außerordentlichen Budget der laufenden Finanzperiode mit

4,917,612 Thlr.

nunmehr einzureichen.

(Die der Regierungsvorlage beigegebenen Beifügen I. und II. lauten folgendermaßen:)

I.

An das Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft zu Chemnitz.

In der Angelegenheit wegen Erwerbung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn für den Staat hat bei der am 22. dieses Monats auf den Wunsch der Gesellschaftsorgane stattgehabten nochmaligen Verhandlung das Finanzministerium sich

dahin auszusprechen gehabt, daß es zwar fortwährend für zweifelhaft ansehe, ob die Bahn außer den Betriebskosten und den Zinsen des zu ihrer Vollendung über das Actien-capital der vier Millionen annoch erforderlichen, mindestens auf drei Millionen Thaler zu veranschlagenden Geldbedarfs noch einen weitem Ueberschuß erwarten lasse, gleichwohl aber aus Rücksichten auf das volkswirtschaftliche Interesse, in Ansehung der mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Veräußerungsbedingungen nunmehr, unter vorzubehaltender Zustimmung der Kammern, zu einigen erweiternden Zugeständnissen entschlossen sei, jedoch die in solcher Beziehung den Gesellschaftsorganen vorerst nur als vertrauliche Mittheilung eröffneten Vorschläge noch in bestimmter Fassung ihnen vorlegen werde.

Demgemäß ist dem Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft zugleich im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern andurch Folgendes zu erkennen zu geben:

Unter der Voraussetzung, daß

- a) die Bahn vom 1. Januar 1850 an mit allen Activen und Passiven in das Eigenthum des Staatsfiscus übergehe, daß jedoch
- b) von den vom Staatsfiscus mit zu übernehmenden Passiven
 - aa) die auf den Termin Ende März 1848, sowie von da weiter ab sistirt gebliebenen Zinsen an die Actionaire, ingleichen
 - bb) die etwa vom 1. Januar 1850 ab in Aufrechnung zu bringenden Gehalte der Mitglieder des Directoriums
- c) das Ergebnis der am Schlusse dieser beantragten Erörterung den außer dem ursprünglichen Actien-capital bis zur gänzlichen Vollendung der Bahn zu verwendenden Geldbedarf nicht beträchtlich höher als drei Millionen Thaler erscheinen lasse,

beabsichtigt die Staatsregierung bei den demnächst zusammentretenden Kammern die Annahme eines der beiden nachstehenden, der Gesellschaft alternativ gestellten Vorschläge zu befürworten.

Erster Vorschlag:

Als Kaufpreis für die Bahn sammt Zubehör wird vier Wochen nach Abschluß des Vertrags auf jede im Privatbesitze befindliche Actie, also mit Ausschluß der noch unverkauft vorrätigen und gegen Rückgabe derselben, ein für allemal ein Abfindungsquantum von dreißig Thalern in drei vierprocentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten und auf den Staat mit übergehenden Prioritätsanleihe Serie I. a = 10 Thaler nebst den Coupons über die seit 1. Juli 1849 erwachsenen Zinsen, worauf jedoch die Actieninhaber einen halbjährigen Stückzinsbetrag baar zuzulegen haben, gewährt.

Zweiter Vorschlag:

- 1) Der für die Bahn sammt Zubehör zu gewährende Kaufpreis hat in dem 25fachen Betrage derjenigen Dividende, welche für das Anlagecapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre nach Vollendung der Bahn durchschnitt-